



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Gemeinde Disentis/Mustér
Caum postal 57
7180 Disentis/Mustér

Per E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: PUE-333-138

Ihr Zeichen:

Bern, 16. März 2022

Gesetzes- und Gebührenanpassung Abfallbewirtschaftung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 10.02.2022 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Gesetzes und der Gebühren der Abfallbewirtschaftung zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Disentis verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01

[REDACTED]
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 10.02.2022 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

1. Begleitschreiben / Begründungen / Selbstdeklaration
2. Abfall Anhörungspflicht für Gemeinden und Kantone gemäss Art. 14 PüG
3. Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle
4. 720 Lescha davart l'economisaziun dils rufids (1999)
5. 721 Regulativ da taxas tier la lescha davart l'economisaziun dils rufids (1999)
6. Abfallagenda
7. Neues Gesetz (D/R)
8. Neue Verordnung (D/R)
9. Check-Up Swiss Recycling, Bericht
10. Bilanz 2019
11. Bilanz 2020
12. Jahresrechnung 2019
13. Jahresrechnung 2020
14. Investitionsrechnung 2019
15. Investitionsrechnung 2020
16. Anlagespiegel 2020
17. Budget Jahresrechnung 2022
18. Budget Investitionsrechnung 2022
19. Rapport da gestiun 2020, Jahresbericht 2020
20. Grundgebühr 2020 Disentis/Muster / 09.02.2021, Liste Regiun Surselva
21. Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung Regiun Surselva
22. Vollziehungsverordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung Regiun Surselva
23. Richtlinien für die Festlegung der Produktionsfaktoren Regiun Surselva

2.2 Vorgesehene Anpassung

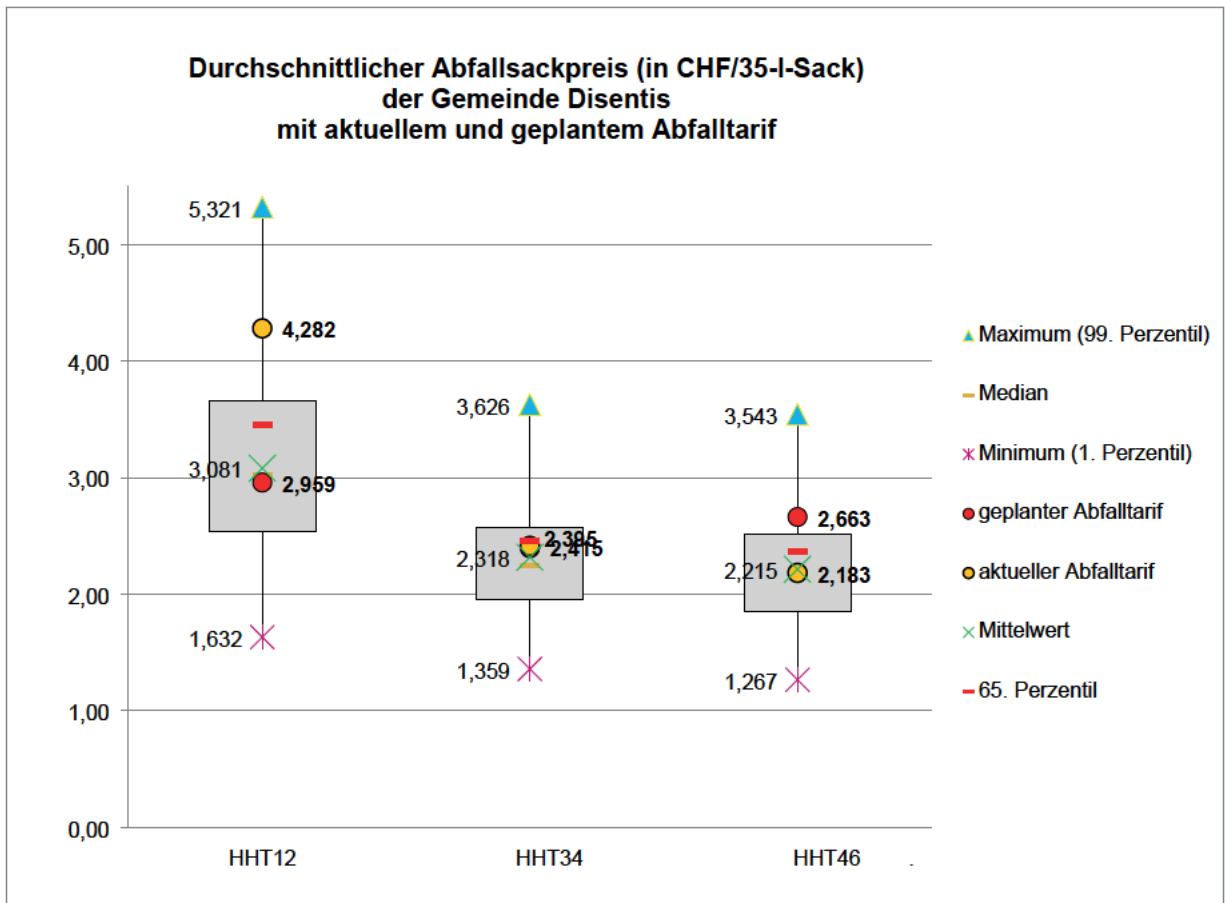
Die Gemeinde Disentis sieht vor, die Abfallgebühren per 01.01.2023 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Sackgebühr wird vom Verband Regiun Surselva festgelegt		
Grundgebühr in Promille des Gebäudeneuwertes (exkl. MwSt.):		
Verband Regiun Surselva:	0.17 ‰	0.17 ‰
Gemeinde Disentis:	—	0.1 ‰
Grundgebühr pro Wohnung (exkl. MwSt.):		
Gemeinde Disentis (1 Transport / Woche)	CHF 120.–	
Gemeinde Disentis (2 Transporte / Woche)	CHF 135.–	

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Disentis eingereichten Unterlagen.

Es wird weder mit Minder- noch mit Mehreinnahmen gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Abfalltarif der Gemeinde Disentis im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Siedlungsabfälle (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018; vgl. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html>).

2.4 Gebührenmodell

Die Mengengebühr, im Bereich Abfall meist eine Sackgebühr, dient der Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls, welcher in einer Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt wird. Der Preisüberwacher empfiehlt auch die Grüngutabfuhr, zumindest zum Teil, über eine verursachergerechte Mengengebühr zu finanzieren (vgl. Beilage 1: BAFU 2018, Abbildung 2).

Die Grundgebühr dient in der Regel der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grüngutabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. In den Gemeinden, in welchen für die Grüngutabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen – und insbesondere auch die Grüngutabfuhr – werden allerdings nicht von allen Haushalten in gleichem Masse beansprucht. Daher empfiehlt der Preisüberwacher grundsätzlich die Erhebung einer Grüngutabfuhrgebühr.

In Gemeinden ohne separate Grüngutabfuhrgebühr ist bei der Festsetzung der Grundgebühr diesem Umstand Rechnung zu tragen. Eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt widerspricht in diesen Fällen dem im Umweltschutzgesetz festgehaltenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Es empfiehlt sich deshalb beispielsweise die Bildung folgender Haushaltskategorien: 1 – 2.5 Zimmer-Wohnungen, 3 –

4.5 Zimmer-Wohnungen, Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern sowie eine separate, nochmals deutlich höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grüngutabfuhr am stärksten beanspruchen.

Eine differenzierte Grundgebühr trägt dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip Rechnung. Eine Differenzierung zwischen kleinen (Studios und Wohnungen, die weniger als 3-Zimmer oder 60m² Wohnfläche aufweisen) und grossen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhäusern ist deshalb auch in Gemeinden mit separater Grüngutabfuhrgebühr anzustreben.

Die Gemeinde Disentis sieht vor, das Grundgebührenmodell zu wechseln und eine Grundgebühr auf Grundlage des Gebäudeneuwertes einzuführen. Der Preisüberwacher erachtet eine Grundgebühr, die sich proportional nach dem Gebäudeneuwert bemisst, insb. wenn keine Gebührenobergrenze festgelegt wird, als mit dem Verursacherprinzip nicht vereinbar. Diese kann bei Liegenschaften mit hohem Gebäudeneuwerten zu Gebührenexzessen führen bzw. die Gebäudeeigentümer mit übersetzten Grundgebühren belasten.

Des Weiteren erhebt die Gemeinde Disentis keine separate Grüngutabfuhrgebühr.

Konkret empfiehlt der Preisüberwacher, weiterhin eine Grundgebühr pro Wohneinheit zu erheben und mittelfristig – zur besseren Berücksichtigung des Verursacherprinzips – eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die Grundgebühr zu senken. Die Grundgebühr sollte zudem verursachergerechter abgestuft bzw. für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entsprechend den oben erwähnten Unterscheidungen festgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die Grundgebühr für (Reihen-)Einfamilienhäuser deutlich von der Gebühr für Wohnungen mit 5 oder mehr Zimmern unterscheidet. Schliesslich produziert ein (Reihen-)Einfamilienhaus mehr Grüngutabfall als eine 5-Zimmerwohnung in einem Mehrfamilienhaus. Darüber hinaus ist bei einer zu wenig differenzierten Grundgebühr die Belastung für kleine Wohnungen im Verhältnis zu hoch.

Sollte die Gemeinde Disentis am neuen Grundgebührenmodell festhalten wollen, so empfiehlt der Preisüberwacher, die Grundgebühr zu plafonieren bzw. eine Grundgebührenobergrenze («*Price-Cap*») festzulegen.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Disentis:

- **Weiterhin eine Grundgebühr pro Wohneinheit zu erheben.**
- **Die Grundgebühr verursachergerechter abzustufen und stärker zwischen kleineren und grösseren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und (Reihen-)Einfamilienhäusern zu unterscheiden.**
- **Mittelfristig eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die Grundgebühr entsprechend zu senken.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Disentis den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Preisüberwachung



Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage:

- BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

Beilage 1 (BAFU 2018)

Abbildung 2

Geltungsbereich von Art. 32a USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist
Öffentlicher Raum / unbekannt oder zahlungsunfähige Inhaber	z. B. Klärschlamm	z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung Kleine Mengen geworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	Separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Sonderabfälle z. B. Motorenöl, Altmedikamente	Abfälle mit besonderen Vorschriften * z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung Unternehmen > 10 VZS	Betriebspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	Betriebspezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

** inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen (vgl. Kapitel 3.1.2)

- Siedlungsabfälle
- Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.
- Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.
- «Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.